

**Versorgung der Landwirtschaft mit flüssigen Brennstoffen.**

Ämtlich wird gemeldet: Das Ackerbauministerium wird auch heuer bemüht sein, den Bedarf unserer Landwirtschaft an flüssigen Brennstoffen für den Betrieb von Explosivmotoren für Drusch-, Ackerungs- und andere landwirtschaftliche Zwecke zeitgerecht sicherzustellen. Es wird in geringeren Mengen Schwerebenzin (spezifisches Gewicht über 0.740), in der Hauptsache jedoch Leichtbenzin (spezifisches Gewicht 0.760 bis 0.770) und Benzolgemisch (ein Gemisch von Benzol und Petrolbenzin) zur Abgabe gelangen. Infolge der herrschenden Knappheit an flüssigen Brennstoffen erscheint es andererseits notwendig, daß die Abgabe von Benzin und Benzol, bezw. deren Gemischen, grundsätzlich nur direkt an landwirtschaftliche Verbraucher und mit der tunlichsten Oekonomie erfolge. Zu diesem Behufe wurden Vorkehrungen getroffen, daß bei Abgabe dieser Artikel nachstehende Grundsätze beobachtet werden: 1. In erster Linie wird der Bedarf für die bei der Bodenproduktion unmittelbar in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Motoren, so insbesondere für Druschzwecke und für die bei der Ackerung zur Verwendung gelangenden Maschinen (Motorpflüge usw.) zu decken sein. 2. Die übrigen landwirtschaftlichen Maschinen werden erst in zweiter Linie berücksichtigt. 3. Um eine tunlichst weitgehende Aufteilung der vorhandenen beschränkten Betriebsstoffe herbeizuführen und eine Aufstapelung von Vorräten zu vermeiden, wird grundsätzlich jeweils nur der unumgänglich notwendige, und zwar nur der für eine kurze Betriebsfrist (vier bis fünf Wochen) erforderliche Bedarf eingedeckt werden. Was die Bezugsmodalitäten betrifft, so haben die Verbraucher von flüssigen Brennstoffen gemeinbämtlich bestätigte Bezugsansuchen um Freigabe dieser Artikel mittels der in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 20. September 1916 vorgeschriebenen und bei jeder Bezirkshauptmannschaft erhältlichen Druckformate direkt an das Ackerbauministerium zu richten, worauf die in Betracht kommenden Abgabestellen angewiesen werden, ihnen die angesprochenen Betriebsstoffe bevorzugt zu liefern. Bei Anforderungen von Gasöl und Rohöl, beziehungsweise von den für die landwirtschaftlichen Motoren nötigen Schmierölen haben sich die landwirtschaftlichen Verbraucher gemäß § 4 der Ministerialverordnung vom 20. September 1916 unter Benützung der obermähnten Druckformate grundsätzlich an die „Mineralabteilung des k. k. Handelsministeriums“ zu wenden.